

35. Kann bei einer mangels freien Konsenses ungültigen Ehe die nachträgliche Genehmigung der Ehe nur unbedingt erklärt werden?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. Oktober 1899 i. S. M. Ehefr. (Bekl.) w.
M. (Kl.). Rep. III. 121/99.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat die Ehe der Parteien für ungültig erklärt, wenn der klagende Ehemann schwöre, daß ihm vor deren Eingehung nicht bekannt gewesen sei, daß die Beklagte vor der ersten Beischlafsvollziehung mit ihm bereits mit einem E. M. den Beischlaf vollzogen habe. Es erachtet die Aussage des E. M. für glaubwürdig, wonach dieser am 3. Juli 1897 mit der Beklagten, welche am 11. April 1898 den Kläger geheiratet und dann schon am 18. oder 20. April 1898 ein Kind geboren hat, den Beischlaf vollzogen hat, während der Kläger zum erstenmal am 3. Oktober 1897 mit der Beklagten geschlechtlich verkehrt hat. Dagegen hat es den Einwand der Beklagten, daß der Kläger nach Kenntnis jener Thatfachen ihr verziehen und damit die Ehe genehmigt habe, zurückgewiesen. In dieser Beziehung hatte die Beklagte behauptet, daß der Kläger wenige

Tage nach der Geburt ihres Kindes, welche in der Wohnung ihrer Mutter erfolgt sei, zu ihr gekommen sei und sie dringend gebeten habe, es ihm zu gestehen, wenn sie sich mit einem Anderen abgegeben habe, und ihr versichert habe, „wenn sie es sage, wolle er auch wieder zu ihr gehen“. Sie habe hierin eine Verzeihung erblickt und ihm deshalb eingestanden, daß sie sich mit G. W. eingelassen habe. Er habe sich dann die Nacht über zu ihr ins Bett gelegt, allerdings ohne daß eine geschlechtliche Vereinigung stattgefunden habe. Das Landesgericht hatte, nachdem der klagende Ehemann diese behaupteten Thatfachen selbst eingeräumt und nur geltend gemacht hatte, daß er nicht die Absicht der Verzeihung gehabt, sondern lediglich die Beklagte zu einem Geständnisse habe bringen wollen, auf Grund dieses Vorganges die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht aber erwägt: jene Äußerung könne höchstens als bedingte Willenserklärung angesehen werden. So wenig aber eine Ehe bedingt abgeschlossen werden könne, so wenig könne sie auch bedingt genehmigt werden. Daß der Kläger die Nacht über bei der Beklagten und in deren Bett geblieben sei, könne auch als Genehmigung nicht angesehen werden, da nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers die Wohnung verschlossen gewesen sei, und er daher irgendwo Unterkunft habe suchen müssen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist begründet, da das Berufungsgericht mit Unrecht und rechtsirrtümlich in den festgestellten Thatfachen eine Verzeihung und damit eine Genehmigung der Ehe nicht gefunden hat. Es mag dahingestellt bleiben, ob, wie seitens des Berufungsgerichtes geschieht, die einzelnen Vorgänge lediglich getrennt beurteilt werden dürfen, und ob die Äußerung des Klägers im Sinne einer wirklich bedingten Erklärung zu verstehen ist; denn selbst wenn man sich in diesen Beziehungen auf den Standpunkt des Berufungsgerichtes stellt, so steht, da feststehendermaßen die Bedingung sofort erfüllt ist, diese bedingte Erklärung in ihrer Wirkung einer unbedingten gleich. Denn wenn das Berufungsgericht dies verneint, weil es die spätere Genehmigung der ungültigen Ehe dem ursprünglichen Eheschließungsakte hinsichtlich der Erfordernisse gleichstellt und daher den für letzteren geltenden Ausschluß bedingter Erklärungen auch für erstere als maßgebend erachtet, so kann ihm hierin nicht beigegeben werden. Allerdings ist eine ohne freien Konsens geschlossene Ehe eine nichtige. Aber sie entbehrt gleichwohl

insoweit nicht jeder Rechtswirkung, als diese Richtigkeit nur von dem Verletzten geltend gemacht werden kann, und diese an sich nichtige Ehe als von Anfang an gültige Ehe besteht, wenn der Verletzte die Ungültigkeitsklage nicht erhebt, auf diese ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet. Innere Gründe, weshalb ein derartiger Verzicht nicht auch bedingt sollte erklärt werden können, sind nicht abzusehen. Das Recht stellt aber auch selbst für diese spätere Genehmigung keineswegs dieselben Erfordernisse auf, indem es für diese Genehmigung von jeder Formvorschrift absieht. Gerade die Formen der Eheschließung haben aber in der protestantischen Kirche zu dem allgemeinen Grundsatz der Ausschließung bedingter Eheerklärungen geführt,

vgl. Richter, Kirchenrecht 8. Aufl. § 270 Nr. IV a. E., und es ist daher um so bedenklicher, diesen Grundsatz auch auf die nachträgliche Genehmigung der Ehe anzuwenden. Die Worte des Klägers: „Wenn du gestehst, gehe ich wieder bei dich“, konnten gar nicht anders verstanden werden, als daß der Kläger einen etwaigen Fehltritt verzeihen, die Ungültigkeitsklage nicht erheben werde, wenn die Beklagte, wie darauf sofort geschah, den Fehltritt eingestehe, wobei, wie bereits das Landgericht zutreffend ausführt, eine mit seinen Worten in Widerspruch stehende anderweite Absicht des Klägers ohne rechtliche Bedeutung ist. Hat aber hiernach der Kläger der Beklagten verziehen und damit die Genehmigung der Ehe ausgesprochen, so ist eine Ungültigkeitsklage nicht mehr zulässig.“ . . .